

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Geo Ingenieurservice (Stand: August 2021)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an die Geo Ingenieurservice Nord-Ost GmbH & Co. KG, Geo Ingenieur Team GmbH und an die Geo Ingenieurservice Nord-West GmbH & Co (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“) gegenüber dem Dienstleister / Lieferanten /Werkunternehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“).
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch den AG zugestimmt.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

§ 2

Angebot und Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen explizit hinzuweisen.
- (2) Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvoranschläge des AN werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.
- (3) Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail oder in Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist diese vom AN innerhalb von zehn Werktagen vorbehaltlos und schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Qualität, Ausführung und Leistungsumfang

- (1) Der AN hält ein entsprechendes Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Qualitätsmanagementsystem sowie Compliance Richtlinien aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, Qualitätsaudits beim AN durchzuführen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern und anderen regelsetzenden Institutionen sämtliche für die jeweiligen Leistungen einschlägigen technischen Vorschriften (z. B. DIN-Vorschriften) einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild über die äußeren Umstände, insbesondere über den Ort der Leistungserbringung, zu machen.
- (3) Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörenden Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich – möglichst vor Ausführung – in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen. Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder

Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.

(4) Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Berufsgenossenschaftliches Regelwerk mit Vorschriften, Regeln und Informationen), bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten. Der AN verpflichtet sich, den AG umfassend über Arbeitsunfälle und Umweltschäden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung schriftlich zu informieren (inkl. Aufklärung der Ursache). Auf Anforderung des AG sind jährlich Kennzahlen zum Bereich HSE (Health, Safety and Environment) mitzuteilen.

§ 4

Leistungsänderungen

(1) Werden Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs notwendig, zeigt der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des AG. Wünscht der AG Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, wird der AN unverzüglich die technischen Auswirkungen sowie Termin- und Kostenkonsequenzen überprüfen und dem AG innerhalb von maximal 14 Kalendertagen schriftlich mitteilen.

(2) Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, zu verlangen. Dieses Recht gilt auch für Beschleunigungsmaßnahmen. Der AN hat dem AG ferner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG, sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. AG und AN verpflichten sich, unverzüglich kooperativ über das Nachtragsangebot zu verhandeln. Erzielen AG und AN jedoch binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens keine Einigung oder liegt ein Eilfall vor, ist der AG berechtigt, Änderungen anzuordnen. Der AN muss diese Leistung unverzüglich ausführen, es sei denn, sie ist für den AN unzumutbar. Unterlässt der AN die schriftliche Ankündigung von Mehrkosten oder führt der AN eine Änderung ohne Preisvereinbarung mit dem AG oder ohne Anordnung des AG aus, erhält der AN für die Änderung keinerlei Vergütung.

§ 5

Subunternehmer und Personal

(1) Der AN ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, es sei denn, der AG hat dem vorab schriftlich zugestimmt. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(2) Der AN hat die ihm übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich zu erledigen. Der AG hat keine Weisungsbefugnis. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insbes. der Arbeitssicherheit.

(3) Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen und auf Verlangen des AG auch Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals vorzulegen. Der AG ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z. B. grober oder wiederholter Verstoß gegen Sicherheitsregeln) berechtigt, den Austausch von Personal des AN zu verlangen.

(4) Der AN ist für die ordnungsgemäße Abführung relevanter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für alle eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich; der AN ist für die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen bzgl. des von ihm eingesetzten Personals auf seine Kosten verantwortlich.

§ 6

Termine, Verzug und Vertragsstrafen

(1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Wenn Arbeitskräfte oder Materialien so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe schaffen.

(2) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind für den AN bindend. Bei Überschreitung gerät der AN auch ohne Mahnung in Verzug.

(3) Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich und mit detaillierter Begründung mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert glaubt. Die ordnungsgemäße schriftliche Behinderungsanzeige ist Anspruchsvoraussetzung: unterlässt der AN die Behinderungsanzeige, führt eine Behinderung nicht zu einer Verschiebung der Termine, Mehrvergütung, Schadensersatzansprüchen oder Entschädigungsansprüchen, es sei denn, die Behinderung und deren Auswirkungen sind offenkundig.

(4) Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen hat der AN im Falle des Verzuges für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3% der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der Netto- Auftragssumme begrenzt. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuell verfallene Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur letzten Zahlung geltend gemacht werden. Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7

Abnahme, Gefahrtragung und Mängelhaftung

(1) Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich. Die Nutzung stellt keine Abnahme dar, wenn nicht alle vereinbarten oder sonst anwendbaren Abnahmevoraussetzungen vorliegen und eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung vorgesehen ist. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der AG die Abnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wenn der AG die Abnahme verweigert, werden beide Parteien eine Zustandsfeststellung durchführen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Mängelbeseitigungsarbeiten werden ebenfalls abgenommen. Der AN hat den AG, jeweils unter schriftlicher Fertigstellungsmeldung, zur Nachabnahme aufzufordern. Der AG kann auf eine Nachabnahme verzichten, wenn ihm die Erledigung der Mängel in anderer Form nachgewiesen ist.

(3) Die Gefahr geht bei Werkleistungen mit Abnahme auf den AG über, bei Lieferleistungen mit Übergabe am vom AG bestimmten Erfüllungsort.

(4) Ist die Leistung des AN mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt im vollen Umfang zu.

§ 8

Kündigung

- (1) Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der AG, steht dem AN in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. §648 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Der AG ist neben dem Recht zur freien Kündigung jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der AG kann seine Kündigung auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränken (Teilkündigung).
- (5) Nach einer Kündigung hat der AN unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Sofern und soweit der AN in einem solchen Fall ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, ist dieses auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt. Der AG kann ein solches Zurückbehaltungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abwenden, deren Höhe von ihm nach §315 BGB festgesetzt wird.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinen eingesetzten Transportmitteln und Werkzeugen, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.
- (2) Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
- (3) Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AG.
- (4) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen branchenüblichen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10

Vergütung, Rechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Beabsichtigt der AN aufgrund von Zahlungsrückständen die Arbeitseinstellung, so hat er die Arbeitseinstellung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich anzudrohen.

(2) Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise, soweit nicht anders vereinbart. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, sowie sonstige Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. § 677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.

(3) Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Rechnungen sollen, sofern möglich, elektronisch im PDF-Format übermittelt werden und an den Auftraggeber gesandt werden. Eine Übermittlung der Rechnung in Papierform ist zulässig, darf jedoch nicht parallel zur elektronischen Übermittlung erfolgen.

(4) Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung und vollständiger Leistung. Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Leistung, gewährt der AN dem AG 3% Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.

(5) In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist kein Verlust von Mängelrechten verbunden.

(6) Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen gesonderten ausdrücklichen Beauftragung durch den AG. Soweit möglich, ist die voraussichtliche Höhe vorab zu beziffern. Stundenlohnarbeiten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die Bezeichnung des Leistungsortes,
- Bestellnummer des AG,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie
- nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend dem Stundenzettel aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN. Die Gegenzeichnung von Stundenzetteln bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN. Mit der Unterzeichnung sind kein Anerkenntnis und keine Genehmigung von ausgeführten Arbeiten verbunden.

§ 11

Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- (3) Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 12

Beigestelltes Material, Lieferung, Fracht, Verpackung und Abfallentsorgung

- (1) Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestelltem Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.
- (2) Liefer- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN. Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid) zur benannten Verwendungsstelle, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der AN ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden national/international geltenden Vorschriften (z. B. auch Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterial ist vom AN zu entsorgen.
- (3) Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (4) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der Bestellnummer des AG beizufügen. Der Warenempfänger ist auszuweisen. Zu Teillieferungen /-leistungen ist der AN nur mit Zustimmung des AG berechtigt.
- (5) Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, ist der AN auf eigene Kosten für die Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 13

Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- (2) Der AG erhält an allen vom AN erstellten schutzfähigen Leistungsergebnissen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten und insbesondere die Befugnis, Leistungsergebnisse zu vervielfältigen, sie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Der AG ist berechtigt, die ihm übertragenen Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 14

Vertraulichkeit, Schutzrechte und Datenschutz

- (1) Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten. Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- (2) Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG Nachweise hierüber vorzulegen.
- (4) Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken hinzuweisen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag und diesen AGB bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zu vereinbaren bzw. zu erreichen.
- (4) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Der Gerichtsstand ist Stralsund.